

Anlage Ballon zum  
Umwandlungsbericht  
Bundesrepublik Deutschland

Umwandlungsbericht nach Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Artikel 4 Absatz 4.

Umwandlung von  
nicht JAR-gemäßen Lizenzen für Freiballonführer gemäß § 48 der Verordnung über  
Luftfahrtpersonal (LuftPersV)  
in  
Ballonpilotenlizenzen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I FCL.205.B.

1. Die Anforderungen zum Erwerb der Lizenz für Freiballonführer sind in den §§ 46 bis 49 LuftPersV abschließend geregelt (siehe Anlage 2).
2. Die Rechte, die dem Piloten eingeräumt werden, sind in den §§ 46 Abs. 5 und 48 LuftPersV abschließend geregelt (siehe Anlage 2).
3. Die Anforderungen gemäß § 46 LuftPersV entsprechen vollumfänglich den Anforderungen nach Anhang I. Somit kann eine vollständige Anrechnung im Umfang der Anforderungen des Anhang I erfolgen.
4. Es gibt keine Einschränkungen, die in die Teil-FCL-Lizenzen übernommen werden müssen.
5. Die Freiballonführerlizenz gemäß § 48 LuftPersV kann auf Antrag bis zum 08.04.2015 in eine Ballonpilotenlizenz (BPL) gemäß Verordnung (EU) 1178/2011 Anhang I FCL.205.B wie folgt umgewandelt werden:

Heißluftballone

Größenklasse 1 und 2 in Ballongruppe 3.401 m<sup>3</sup> bis 6.000 m<sup>3</sup>.  
Größenklasse 3 in Ballongruppe 6.000 m<sup>3</sup> bis über 10.500 m<sup>3</sup>.

Gasballone

Größenklasse 1, 2 und 3 in Ballongruppe über 1.260 m<sup>3</sup>.